









[Königlich Preussische Verordnungen aus den
Jahren 1707 - 1766.]

Darin:

1. Friedrich I von Preussen: Kopf-Steuer-Patent. 1707.]
2. kgl. Preuss. Edikt wegen des Hagerstolkenrechts. 1731.
3. Edikt wornach von Trinitatis 1763 an, alle Zahlun-
gen in neuem Brandenburgischen Gelde geschickere
soll. 1763.
4. Neues Münz-Edikt 1764.
5. Edikt wider den Hord. neugebohrner unehelicher Kinder.
6. Erneueretes u. erweitertes Edikt wegen Gebrauch des Stemp-
pel-Papiers. 1765.
7. Edikt wegen der Generalverpachtung des Rauch- und
Schneuff-Tobacks. 1765.
8. Deklaration des Edikts wegen Generalverpachtung des
Rauch- u. Schneuff-Tobacks. 1766.
9. Deklaratio des ⁱⁿ ~~in~~ ^{ten} Paragr. des Edikts vom 21^{ten} April 1765
in Ansehung Pächter u. Verpächter. 1764.
10. Erneueretes und bestimmteres Stempel- u. Carten-Edikt.
1766.

Hg 2959 4°

1913. I. 1913





65.
9

DECLARATIO
des VII^{ten} Paragraphi
des
EDICTI
vom 21^{ten} April 1763.
in Ansehung
der Pächter
und
Verpächter.

1913 P 305

De Dato Berlin, den 2. Martii 1764.

Magdeburg, gedruckt bey dem Königl. Preussl. Commerzien-Rath und privilegirten
Buchhändler und Buchdrucker Daniel Christian Hechtel, 1764.

DECLARATIO

des VI. Paragraphen

des

EDICTI

vom 27. April 1763

in Ansehung

der  

und

der  

Dr. Peter Bechler, am 2. April 1764.

Das Original dieses Edictes ist in der Königl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrt, und ist durch die Gütigkeit des Herrn Bibliothekars, Herrn Johann Gottlob Schickel, am 2. April 1764, dem Herrn Bechler zur Einsicht übergeben worden.



Sie haben zwar in dem *Edict* vom 2ten April 1763 §. 7. festgesetzt, wie in Ansehung der Münzsorten auch zwischen Pächtern und Verpächtern die vorfallenden Streitigkeiten auf gleichen Fuß, wie bey Mieths- und andern *Contracten* entschieden werden sollen.

Es haben aber Unsere getreue *Curmärkische* Stände Uns alerunterthänigst vorgestellet, daß viele Pächter adelicher Güther den Sinn dieser Vorschrift zum höchsten Nachtheil der Verpächter auszulegen bemühet wären, und haben daher auf eine Erläuterung gedachten §. 7. besonders aber dahin angetragen, daß wenn Pächter sich wegen der Münzsorten nicht billigmäßig mit den Verpächtern vergleichen könnten oder wollten, diesen frey stehen möge, die seit dem 1. Martii 1759. geschlossene Pacht-*Contracte* bey Ablauf des nächsten Pacht-Jahres aufzuheben, und die Güther an sich zu nehmen.

Wann wir nun in Landesväterliche Erwägung gezogen, daß der Sinn der *Contracten* in denen auch seit dem 1. Martii 1759. während des Krieges neu eingegangenen, ob zwar ausdrücklich nicht auf Münzsorten nach dem Münzfuß von 1750. gerichteten *Contracten*, außer dem Falle einer deutlichen Verabredung, dahin nicht gedeutet werden kann, daß Verpächter sich verbindlich gemacht habe, länger als während des Krieges und der Zeit, da die geringere Münzsorten sowohl in Unfern *Cassen* als im Handel und Wandel für vollgültig angenommen worden, das verabredete Pacht-*Quantum* in diesen Münzsorten anzunehmen; so haben Wir nöthig gefunden, gedachten §. 7. Unfers *Edicti* vom 2ten April 1763. jedoch nur in Ansehung der Pacht-*Contracte* über Unfern Unterthanen zustehende Land-Güther, sie seyn groß oder klein, oder auch nur einzelne Theile derselben, in allen Unfern Provinzen, ausgenommen Preussen und den *Elew-Märkischen* Provinzen, folgendergestalt allernädigst zu declariren.

§. 1.

Zuförderst verbleibet es in Ansehung der bis *Trinitatis* 1763. etwa noch rückständigen Pacht-Gelder bey dem gedachten §. 7. des *Edicti*.

Jedoch wollen Wir 1) daß die in diesem §. 7. den Pächtern, welche einen schon vor dem 1ten Martii 1759. geschlossenen Pacht-*Contract* verlängert, oder in eines vorigen Pächters vor dem 1ten Martii 1759. geschlossenen *Contract* getreten, auferlegte Bezahlung der Pacht-Gelder in alten Münzsorten nach dem Münzfuß von

von 1750, sich auch auf diejenigen Pächter erstrecken soll, welche ohne hinlängliche Bestimmung der Münzsorten, und ohne in des vorigen Pächters Contract zu treten, ein Guth seit dem 1ten Mart. 1759, es sey vor oder nach dem 1ten Septembr. 1760, gepachtet, und entweder keine höhere Pension, als der vorige Pächter entrichtet, oder zwar eine höhere Pension, angelobet, woyon die Erhöhung aber entweder von hinzugelegten oder vorher nicht nutzbar gewesen Pertinentien herrühret, oder aber der ganze Betrag der Pacht-Summe den Landüblichen Pacht-Anschlag des Guthes nach altem Gelde nicht übersteiget.

Eben dieses soll auch statt finden, wann bey Verlängerung des Contract mit dem alten Pächter, bey Eintretung eines andern in dessen Contract, oder bey Schließung des Contract mit einem neuen Pächter, von dem Guths-Herrn einige Neben-Bedingungen, so in dem vorhergehenden Contract nicht enthalten gewesen, sich bedungen worden, und diese Bedingungen entweder von zugekommenen Pertinentien herrühren, oder der Werth dieser Bedingungen mit dem Pacht-Quantum den Landüblichen Pacht-Anschlag des Guthes in altem Gelde nicht übersteiget; ingleichen wann ein nach dem 1ten Martii 1759. gepachtes Guth vorhin nicht verpachtet gewesen, sondern etwa administriret oder von dem Guths-Herrn selbst bewirtschaftet worden, das angelobte Pacht-Quantum aber den Landüblichen Pacht-Anschlag des Guthes in altem Gelde nicht übersteiget.

Damit aber auch in den Fällen, wo schon ein voriger Pacht-Contract vorhanden, nicht allezeit nöthig sey, einen Landüblichen Anschlag zu verkertigen, so soll überhaupt für keine den Pacht-Anschlag übersteigende Erhöhung angesehen werden, wann das Plus nicht den Sehten Theil des vorigen Pacht-Quantum übersteiget.

Alles vorsehende findet seine Anwendung, es sey die Verlängerung des Contract mit dem alten Pächter, die Eintretung eines andern in dessen Contract, oder die Schließung des Contract mit einem neuen Pächter vor oder nach dem 1ten Septembr. 1760. angesehen, wann nur in den Fällen, wo nach vorsehenden Principis auf den vorigen Contract Rücksicht zu nehmen ist, dieser entweder ein vor dem 1ten Martii 1759. eingegangener oder ein doch nach eben diesen Principis auf alt Geld zu deutender Contract selbst ist.

Gleichergestalt wollen Wir 2) aus gleichen Gründen, das auf Bezahlung der bis Trinitatis 1763. rückständigen Pacht-Pension in neu Brandenburgischen Münzsorten oder nach der Reduktion in alten

alten Münzsorten nach dem Münzfuß von 1750. mit Abzug des Edictmäßigen Agio erkannt werden soll.

Nicht allein a) wann (wie zum Theil schon in gedachtem §. 7. des Edict vom 2ten April 1763. verordnet) ein zwischen dem 1ten Martii 1759. und 1ten Septembr. 1760. neu errichteter und entweder ausdrücklich auf neu Brandenburgisch Geld lautender, oder doch nach den Principiis vorkiehenden Numeri 1. auf alt Geld nicht zu erklärender Pacht-Contract mit eben denselben Pächter nach dem 1ten Septembr. 1760. es sey ausdrücklich oder stillschweigend verlängert worden, oder auch ein anderer Pächter in den in obiger Zwischenzeit geschlossenen Pacht-Contract ausdrücklich, und ohne andere Bestimmung der Münzsorten getreten.

Sondern auch b) wann ein neuer Pächter ohne hinlängliche Bestimmung der Münzsorten, und ohne in des vorigen Pächters Contract zu treten, ein Guth nach dem 1ten Septembr. 1760. gepachtet, und entweder keine höhere Pension, als in dem vorigen nach obigen Principiis auf alt Geld nicht zu erklärenden Contract enthalten, oder zwar eine höher Pension angelobet, wovon aber die Erhöhung entweder von hinzugelegten oder vorher nicht nutzbar gewordenen Pertinentien herrühret, oder aber der ganze Betrag der Pacht-Summe den Landüblichen Pacht-Anschlag des Guthes auf neu Brandenburgisches Geld reducirt, nicht übersteiget.

Nicht weniger c) wenn bey Verlängerung eines zwischen dem 1ten Martii 1759. und 1ten Septembr. 1760. geschlossenen und nach obigen Principiis auf alt Geld nicht zu erklärenden Contracts mit dem alten Pächter, bey Eintretung eines andern in solchen Contract, oder bey Schliessung des Contracts mit einem neuen Pächter nach dem 1ten Septembr. 1760. ohne hinlängliche Bestimmung der Münzsorten, von dem Guths-Herrn einige Neben-Bedingungen, so in dem vorhergehenden Contract nicht enthalten gewesen, sich bedungen worden, und diese Bedingungen entweder von hinzugekommenen Pertinentien herrühren, oder der Werth dieser Bedingungen mit dem Pacht-Quantum den Landüblichen Pacht-Anschlag des Guthes in neu Brandenburgisch Geld reducirt, nicht übersteiget.

Ungleiches d) wenn ein nach dem 1ten Septembr. 1760. verpachtetes Guth vorhin nicht verpachtet gewesen, sondern etwa administret oder von dem Guths-Herrn selbst bewirtschaftet worden, das angelobte Pacht-Quantum aber den Landüblichen Pacht-Anschlag des Guthes auf neu Brandenburgisch Geld reducirt, nicht übersteiget.

Es soll auch in diesen Fällen es der Aufnahme eines Pacht-Anschlages nicht bedürfen, und für keine Erhöhung des vorigen Pacht-Contracks angesehen werden, wenn das Plus nicht den Behten Theil des vorigen Pacht-Quantis übersteiget.

Sind 3) die Pacht-Gelder bis Trinitatis 1763. schon ganz oder gewisse Termine der Pacht gezahlet und hat der Pächter völlig darüber quittiret, ohne sich dabei etwas vorzubehalten, so hat es dabei sein Bewenden, wenn auch geringere Münzsorten als hierin verordnet, angenommen worden.

Hat 4) hingegen Verpächter entweder die ganze Pacht, oder auch die auf die festgesetzte Termine fällige Summe ausdrücklich nur abichläglic oder mit Vorbehalt angenommen, oder nur darüber, daß er die Summen in denen angezeigten Münzsorten erhalten, ohne über die ganze, halbe, vierteljährige zc. Pacht zu quittiren, die Quittung ausgestellt, so steht ihm keine Entlassung seines Rechtes entgegen, das hierin festgesetzte von dem Pächter nachzufordern.

§. 2.

In Ansehung der Zeit von Trinitatis 1763. bis Trinitatis 1764. sind folgende Fälle von einander zu unterscheiden.

1. Alle diejenigen Pächter, welche nach Vorschrift des §. 7. des Edicts vom 21. April 1763. und des §. 1. Num. 1. gegenwärtiger Verordnung, die bis Trinitatis 1763. schuldige Pacht-Gelder in nach dem Münzfuß von 1750. geprägten Münzsorten zu zahlen gehalten sind, müssen auch noch ferner bis Trinitatis 1764. damit fortfahren.

2. Eben so müssen alle diejenigen Pächter, welche nach Vorschrift des §. 7. des Edicts allegati und des §. 1. Num. 2. gegenwärtiger Verordnung die bis Trinitatis schuldige Pacht-Gelder in neu Brandenburgischem Gelde zu zahlen schuldig sind, damit in neu Brandenburgischem Gelde oder in allem darauf reducirten Gelde nach dem Münzfuß von 1750. bis Trinitatis 1764. fortfahren.

3. Ist der Contract auf neu Brandenburgische oder Sächsische Münzsorten ausdrücklich und dergestalt eingegangen, daß die Bezahlung aller Termine der fortdaurenden Pacht in diesen Münzsorten bezahlet werden sollen, so verbleibet es auch dieser.

dieserwegen bey der Vorchrift obgedachten §. 7. des all-
gerichten Edict.

4. Ist hingegen zwar in dem *Contract* neu Brandenburgischer oder Sächsischer Münze gedacht, jedoch die Einschränkung beaufsetzt, daß solche, so lange sie vor voll in königlichen Cassen gelten, angenommen werden sollen; oder es ist die Bezahlung der Pacht-Gelder entweder überhaupt, oder in jedesmaligen Pacht-Terminen in Cassen-mäßigem Gelde versprochen;

So soll in beyden diesen Fällen, ohne Absicht auf die Zeit, wenn der Pacht-*Contract* geschlossen ist, das Pacht-Quantum von *Trinitatis* 1763. bis dahin 1764. in den Münzorten nach dem Münzfuß von 1750, oder so lange es noch zulässig in neu Brandenburgischen Gelde mit *Edict*-mäßigem Aufgeld bezahlet werden.

5. Ist hingegen die Bezahlung der Pacht-Gelder nur in gangbaren, *coursirenden*, vollgültigen, oder *Courant*-Gelde, mit, oder ohne dem Zusatz, Brandenburgisch, oder auch in Solde oder in *Friedrichs d'Or*, aber ohne Zusatz, in alten, versprochen worden, so ist der Guths-Herr schuldig, die von *Trinitatis* 1763. bis dahin 1764. zu erhebende Pacht-Gelder annoch in neu Brandenburgischem Gelde ohne *Agio* oder nach der *Reduction* in altem Gelde mit Abzug des *Edict*-mäßigen *Agio* anzunehmen.

Es wäre dann, daß einer von denen in *numero* 1. §. 1. dieser Verordnung enthaltenen Fällen vorhanden, welchen falls es mit der Zahlung auch von *Trinitatis* 1763. bis dahin 1764. wie daselbst verordnet, zu halten ist.

6. Sind die Pacht-Gelder von *Trinitatis* 1763. bis 1764. schon ganz oder zum Theil bezahlet, so findet auch hiebey der *numero* 3. und 4. vorigen §. festgesetzte Unterscheid statt, ob und wie darüber Verpächter *quittiret*, und dadurch das Recht verlohren oder *conservert* habe, das nach dem hierin festgesetzten ermangelnde noch zu fordern.

Von Trinitatis 1764. an sollen alle Pacht-Gelder in dem nach dem Münzfuß von 1750. geprägten Gelde ohne Abzug gezahlet, jedoch dabey folgender Unterscheid beobachtet werden.

1. Ist der Pacht-Contract ausdrücklich, es sey schriftlich oder sonst erweislich, auf alt Geld geschlossen, oder vor dem iten Martii 1759. errichtet, oder ein vor diesem Zeitpunkt errichteter Pacht-Contract verlängert, oder auch ein anderer Pächter in dergleichen Pacht-Contract einatreten, so muß der Pächter die sämtlichen noch übrigen Pacht-Jahre hindurch das versprochene Pacht-Quantum in altem Gelde erlegen, und hat nicht die Wahl, ob er von der Pacht abgehen, oder dieselbe aushalten wolle.

2. Ist bey der Verpachtung die Münzsorte nicht hinlänglich bestimmt worden, das versprochene Pacht-Quantum aber dergestalt beschaffen, daß die in §. 1. numero 1. dieser Verordnung enthaltene declaratio extensiva darauf seine Anwendung findet; oder sind bey dem Pacht-Quantum die in §. 2. numero 4. enthaltene auf Cassen-Geld sich beziehende Ausdrücke gebraucht, oder ist auch der Contract zwar auf Sächsisch oder neu Brandenburgisch oder auch in unbestimmten Ausdrücken der Münzsorten geschlossen, darin aber ein geringeres Pacht-Quantum versprochen, als das Guth das letzte Jahr vor dem Anno 1756. ausgebrochenen Kriege, folglich von Trinitatis 1755. bis dahin 1756. getragen; so muß der Pächter gleichtaus in allen diesen Fällen das versprochene Pacht-Quantum von Trinitatis 1764. an in Münzsorten nach dem Münzfuß von 1750. bezahlen.

Es soll ihm aber frey stehen 6. Monathe vor Trinitatis 1765. ohngeachtet die Pacht-Jahre noch nicht zum Ende seyn, die Pacht aufzulagen, und Trinitatis 1765. abzuziehen, da denn bey dem Abzug alles dasjenige beobachtet werden muß, was in ähnlichen Fällen, da die Pacht vor Ablauf der Pacht-Zeit aufgehoben wird, rechtens ist.

Kündigt der Pächter nicht vor diesen 6. Monathen vor Trinitatis 1765. die Pacht auf, so muß er die übrige Pacht-Jahre hindurch das versprochene Pacht-Quantum in besagtem alten Gelde nach dem Münzfuß von 1750. entrichten.

3. In allen übrigen unter vorstehenden beyden *Numera* nicht begriffenen Fällen hingegen soll der Pächter von *Trinitatis* 1764. an nur gehalten seyn, dasjenige Pacht-*Quantum*, was das Guth in dem letzten Jahre vor dem Kriege, nemlich von *Trinitatis* 1755. bis dahin 1763. getragen, oder wenn das Guth vor dem Kriege nicht verpachtet gewesen, das *Quantum* des Landüblichen Pacht-*Anschlages* des Guthes in dem nach dem Münzfuß von 1750. geprägtem Gelde entrichten, ihm aber auf gleiche Weise, wie *numero* 2. dieses §. verordnet, die Aufschlagung der Pacht 6. Monate vor *Trinitatis* 1769. in Abticht der folgenden Jahre frey stehen.

§. 4.

Ist in dem Pacht-*Contract* nicht *Trinitatis* sondern ein anderer Zeitpunkt, mit welchem jede Jahres-*Pacht* sich anfängt oder endiget, z. E. *Johannis*, *Marien*, &c. angenommen worden, so ist alles dasjenige, was in den vorbergehenden §§. vom *Termino Trinitatis* verordnet worden, von sothanem *Termino* z. E. *Johannis*, *Maria*-Verkündigung, &c. zu verstehen, und gehet dahero wenn z. E. *Maria*-Verkündigung der Anfang der Pachtzeit ist, dasjenige, so im §. 3. verordnet von *Marien* 1764. an, das in §. 2. enthaltene findet seine Anwendung auf die Zeit von *Marien* 1763. bis 1764. und das in §. 1. vorgeschriebene gehet bis *Marien* 1763. die in §. 3. sub. *numero* 2. und 3. nachgelassene Aufkündigung hingegen geschieht 6. Monate vor *Maria*-Verkündigung 1765.

§. 5.

Den Pächtern und Verpächtern stehet frey, es sey in in Ansehung fortzusetzen, oder noch ehe der aufzuhebender Pacht sich auf andere Bedingungen, als in vorstehenden §§. im Fall der Entstehung gütlichen Vergleiches festgesetzt ist, zu vereinigen.

§. 6.

Es findet dahero auch eine Ausnahme von allem dem in vorstehenden §§. verordnetem statt, wenn schon seit *Trinitatis* 1763. ein Vergleich, es sey über die vorigen als künftigen Pacht-Gelder, oder schon ein neuer Pacht-*Contract* ungeachtet des aus dem *Edict* vom 21. April 1763. erhellenden Unterscheidens der Münzsorten ausdrücklich und deutlich auf andere Münzsorten, als nach dem Münzfuß von 1750. eingegangen worden, als in welchen Fällen es dabei lediglich sein Berwenden haben, und das Pacht-*Quantum* während der Dauer sothanen *Contract*s in den stipulirten Münzsorten, so lange sie zulässig, oder nach der *Reduction* in dem *Edict*-mäßigen *Reductions-Quantum*, angenommen werden muß.

Sollte aber in einem solchen Vergleich, oder auch selbst in einem neuen nach *Trinitatis* 1763. geschlossenen *Contract* alternative alt Geld, oder neu Brandenburgisch Geld mit dem in dem *Edict* vom 21. April 1763. bestimmten *Agio stipulirter* worden seyn, so dauert diese dem Pächter freywillig ab, wenn er nur so lange, als Wir noch dem neu Brandenburgischen Geld als vollgültig den *Cours* verstaten.

Gleich

Gleichwie nun hiedurch sowohl die Beschwerden der Verpächter ihre abtheilliche Maasse erhalten, als auch den Pächtern nicht zu nahe geschieht, zumahl ihnen vorstehendermassen die Wahl und hinreichende Zeit dazu gelassen wird, wenn sie das Pacht-Quantum in den Münzsorten nach dem Münzfuß von 1750. zu hoch finden, von der Pacht vor Ende der Pacht-Jahre auf die vorgeschriebene Art abzugeben;

So wollen Wir, daß diese Unsere allergnädigste Declaration ungesäumt allenthalben bekannt gemacht, und von Unserm Justitz-Collegio in allen Unsern Provinzen und Staaten, ausser Preussen und den Cleve- und Märkischen Provinzen darnach gesprochen und erkannt werde. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Begeben Berlin, den 2. Mart. 1764

Friedrich.



v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

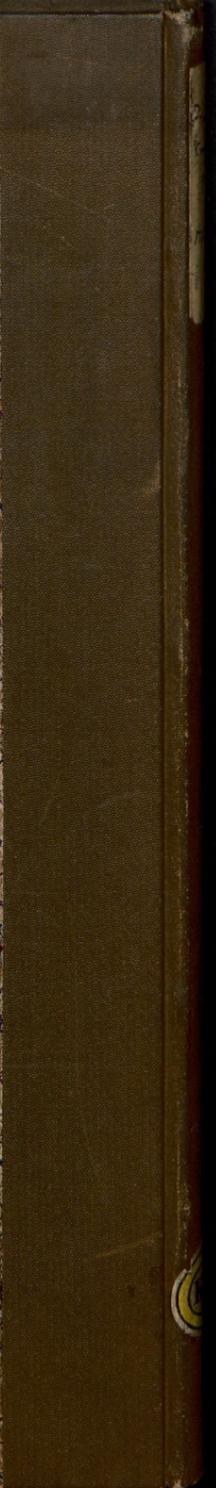
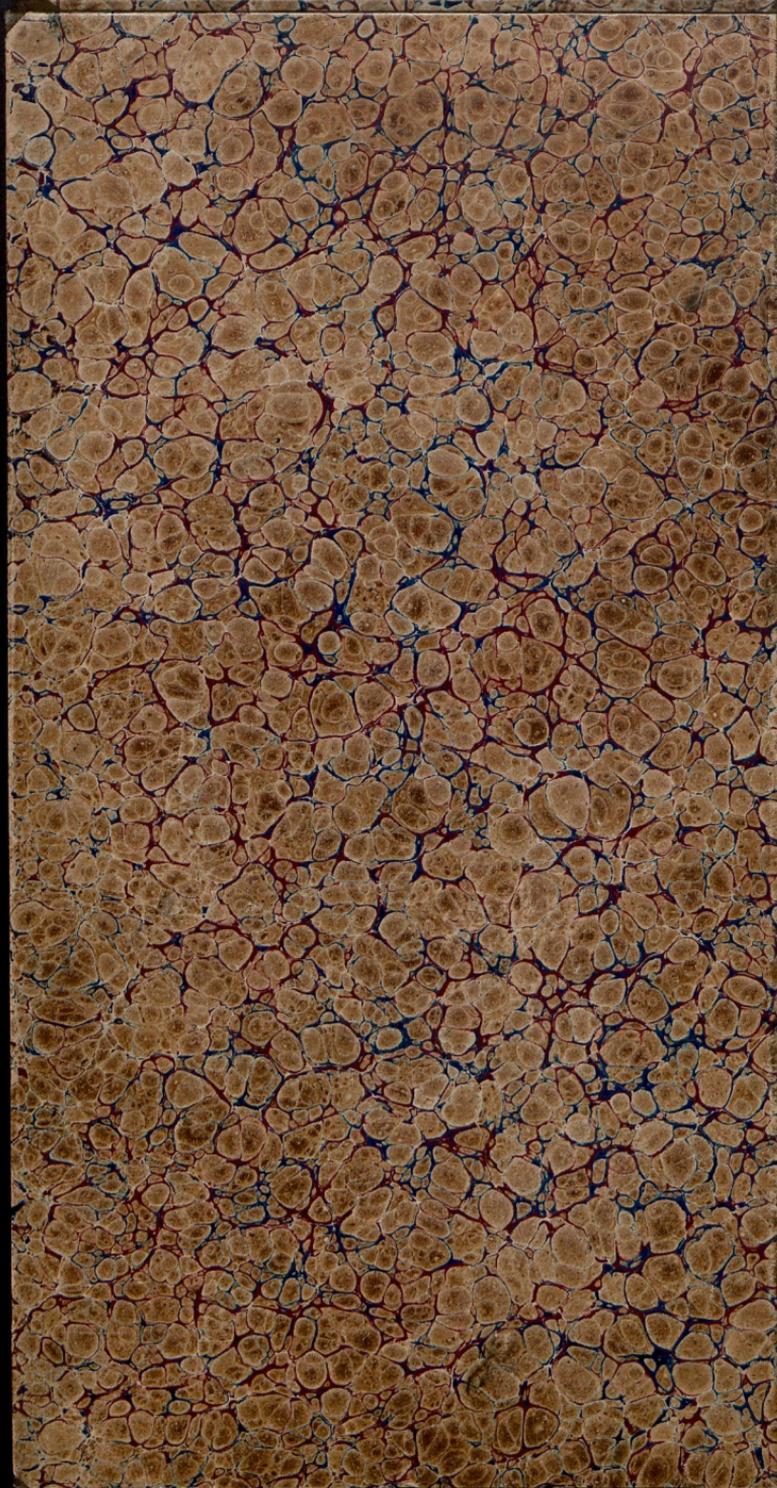
Wieder



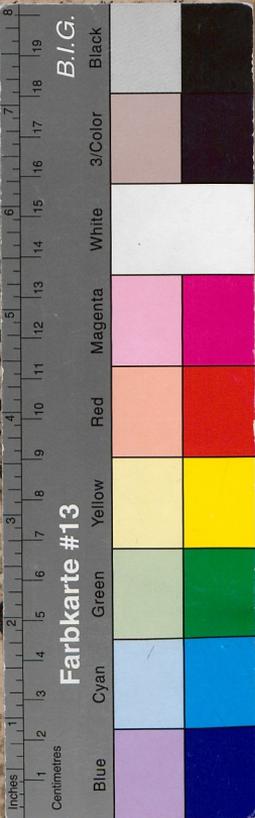
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 2959
S 4^d



...che, wann sie darun
...ssen, begleiten zu las
...station nicht beywoh
...lein die Untersuchung



...sist omi dem
...nimen
...nlla m...
...llei non p...
...mops: & u...
v. Jariges.

65.
9

DECLARATIO

des VII^{ten} Paragraphi

des

EDICTI

vom 21^{ten} April 1763.

in Ansehung

der **B**äcker

und

Serpächter.

1913 P 305

De Dato Berlin, den 2. Martii 1764.

Magdeburg, gedruckt bey dem Königl. Preussl. Commerciens-Rath und privilegirten
Buchhändler und Buchdrucker Daniel Christian Hechtel, 1764.